

wenn die selbstständige Ordnung nicht thunlich oder rathsam erscheint, oder wenn die Unterbehörden (Bezirksgericht, Grundbuchamt) Entscheidungen über kirchliches Besitzthum getroffen haben, welche mit den weltlichen und kirchlichen Gesetzen nicht in Einklang zu sein scheinen. In diesen Fällen ist an das Ordinariat zu berichten, welche, wenn es nöthig erscheint, die Hilfe der Finanzprocuratur, entweder mittelbar (durch die f. f. Statthalterei) oder unmittelbar petirt. Die administrativen Behörden sind allerdings an das Gutachten der Finanz-Procuratur gebunden. Allein es kommt auch vor, daß ein solches mangelhaft ist, auf irrgen Voraussetzungen beruht und daher den Gesetzen nicht entspricht. Gegen derlei Neuzeugungen ist Vorstellung zu erheben und ist ihr das etwa irrage nachzuweisen, im Nothfalle ist auch die Sache im ordentlichen gerichtlichen Wege auszutragen. Die Finanz-Procuratur hat bekanntlich auch die Schule zu vertreten. In den jetzt häufig vorkommenden Streitsachen zwischen Kirche und Schule (bezüglich des Besitzstandes) hat aber die Finanz-Procuratur keinen Theil zu vertreten, sondern im Wege der competenten administrativen Behörde zu veranlassen, daß für jeden ein eigener Vertreter aufgestellt werde.

Anton Pinzger,
Linz. Consistorialrath und Cons.-Secretär.

XVI. (Über den Meßwein als materia digna.) Vor Kurzem erhielt die Redaction der Quartalschrift vom Herrn Präsidenten des Winzervereines zu Rüdesheim am Rhein, Curatbeneficiaten Siering, einen Brief, dessen Inhalt wir auszüglich mittheilen zu müssen glauben.

Vor allem hegt der geehrte Präsident ein kleines Bedenken über den Ausdruck „materia apta“, wie er im diesbezüglichen Artikel im 1. Hefte dieses Jahrganges S. 34 gebraucht worden, indem er fürchtet, „es könnten sich manche Herren einfach beruhigen in dem Gedanken, daß ein durch Zusatz fremder Stoffe nur unwesentlich aufgeholzener Wein nur innotabiliter mutirt und darum immerhin ein Vinum de vite aptum (consecrabile) sei.“ Es sollte seiner Ansicht nach vielmehr heißen: „materia digna“, gemäß dem Grundsache: sancta sancte tractanda! — Es läßt sich nun allerdings nicht bestreiten, daß es nicht bloß im Interesse der Sicherheit gelegen sei, wirklich nur unver-

¹⁾ Auch über unmittelbares Aufsuchen der Kirchenvermögens-Verwaltungen allein.

mischten Naturwein zu benützen, sondern auch Schicklichkeitsgründe jeden abhalten sollten, einen wenn auch nur wenig verschärften oder aufgebesserten Wein in der hl. Messe zu verwenden. Denn wer die Wahl hat, wird als Tischwein sicher nur Naturwein nehmen; warum sollte er bezüglich des Messweines weniger wählerisch sein?

Allein in dem diesbezüglichen vortrefflichen Artikel, der von einer äußerst sachkundigen Autorität geschrieben wurde, handelte es sich überhaupt nicht um die Frage nach der *materia digna*, sondern lediglich nur um die Feststellung der *materia valida consecrationis*. Damit wollte unser hochgeehrter Herr Verfasser natürlich nicht ausgeschlossen wissen, daß bei Beschaffung des Messweines zugleich auch das *ignum* und *decorum* im Auge behalten werde.

Demselben Briefe entnehmen wir noch folgende Winke: „Der Consecrationswein soll nicht zu süß und angenehm, bouquetreich, also etwa kein Dessertwein sein, damit nicht die Sinne von ihm eingenommen werden und der Priester beim Genusse sich in den Gedanken verliere, was ist das für ein famoser Wein, welcher Jahrgang, welch' Gewächs &c.; aber bei Leibe auch nicht zu gering¹⁾ und ordinär, damit nicht etwa der Celebrant sich am Altare schüttle und ihn mit Grausen hinunterwürge, wie das oft der Fall ist bei harten Weinen, die zwar *apta* sind, weil sie den Gährungsproceß durchgemacht, aber darum noch nicht *digna*. Der Consecrationswein soll „mittlgut“ sein; ein solcher kostet am Rheine, überhaupt in Deutschland immerhin 1 bis 1.50 Mark das Liter. Wenn eine Kirchenfabrik nicht mehr auslegen will, als einen bestimmten niedrigeren Preis, wie er vor 20 Jahren ausgeworfen war, so ist es Sache des Pfarrers, das Zureichende hinzuzufügen, und er darf sich nicht zufrieden geben bei dem Gedanken, „es ist eben nicht mehr zur Verfügung gestellt.“

Schließlich macht der Verfasser des Briefes auf einen Umstand aufmerksam, der allerdings der vollsten Beachtung werth ist. Man glaubt nämlich vielerorts dadurch alles gethan zu haben, daß man einen soliden Wein händler vereidet; dieser mag immerhin gewissenhaft für sich handeln; aber wer bürgt dafür, daß er selbst vom Producenten gewissenhaft bedient worden ist?

¹⁾ Letzteres ist wohl eher zu befürchten, wie uns vielseitige Erfahrung lehrt. Ann. d. R.

Schon der Umstand, daß gesetzlich keine feste Bestimmung vorliegt, welche Manipulation eine Fälschung sei, indem selbst das Gallisiren (Zucker- und Wasserzusatz) als erlaubt behandelt wird, macht es dem Producenten leicht, auf Ehre zu betheuern, er liefere unverfälschten Wein. Dazu kommt noch die große Schwierigkeit, ja nicht selten die Unmöglichkeit, Naturwein und Kunstwein und gefälschten Wein chemisch und physikalisch mit Sicherheit zu unterscheiden. Also ist dieser Ausweg, Weinhändler in Eid und Pflicht zu nehmen, keineswegs über allen Zweifel erhaben. Das unter den jetzigen Verhältnissen einzige Mittel erblickt der Verfasser darin, daß kein Weinhändler vereidet werden soll, der nicht selbst die gezogenen oder gekauften Trauben keltiert. Wo aber dieses nicht möglich ist, sollten mit der Be- sorgung des Meßweines weinproduzierende Geistliche, Institute, Klöster oder Winzervereine betraut werden. Letztere sind am Rheine seit 1868 etwa organisiert und bezwecken den directen Vertrieb ihrer selbstgezogenen Weine im reinen Naturzustande. Es wäre allerdings zu wünschen, daß solche Vereine, die selbst im materiellen Interesse der so schwer belasteten Winzer gelegen wären, auch in Oesterreich zu Stande kämen; denn dann würde die Gefahr, verfälschte Weine oder bloße Kunstweine zu bekommen, gänzlich beseitigt sein.

Indem wir diese Zeilen zum Abdruck bringen, glauben wir den interessirten Lesern einige Winke gegeben zu haben, deren Beachtung in innigster Beziehung zur Feier der hl. Messe steht.

Die Redaction der Quartalschrift.

XVII. (Entscheidungen der Ritencongregation.)

(Herz-Jesu bild.) Auf die Anfrage eines Bischofes, ob es erlaubt sei, Bilder oder Statuen von Christus, wie er sein heiligstes Herz der zu seinen Füßen knienden Margaritha Alacoque zeigt, zur öffentlichen Verehrung auszustellen, erfolgte unter 12. Mai 1877 eine negative Antwort. Die Congregation berief sich dabei auf ein Decret Alexanders VII. vom 27. Sept. 1659, wonach eine derartige Ausstellung inconsulta Sede Apostolica nicht erlaubt ist.

(Gloria und Ite missa est.) Da manche Choralisten bezüglich des Tones, in welchem das Gloria und Ite missa est während der Octav von Weihnachten und Frohleichtnam zu singen sei, entgegengesetzte Behauptungen aufstellten, so wurde angefragt, ob sie in *tono de Beata* zu singen seien oder nicht; und wenn ja, ob dieser Ton auch am Feste des hl. Stephanus,